

RS OGH 1987/1/8 1StR683/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.1987

Norm

StGB §105 Abs1

StGB §144 Abs1

Rechtssatz

Eine Erpressung kann auch dadurch begangen werden, daß das Übel einem Dritten angedroht wird, vorausgesetzt, daß derjenige, auf dessen Willen eingewirkt wird, das einem anderen zuge dachte Übel auch für sich selbst als solches empfindet. Daß es sich bei dem Dritten um eine dem Genötigten nahestehende Person handelt, ist nicht erforderlich.

Veröff: GA 1987,403

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1987:RS0103835

Dokumentnummer

JJR_19870108_AUSL000_001STR00683_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at